



Stadt Hecklingen

Stellenausschreibung

In der Stadt Hecklingen, Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt ist die hauptamtliche Stelle

der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (m/w/d)

durch Direktwahl ab dem 1. Oktober 2022 neu zu besetzen.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 08. Mai 2022 statt, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 22. Mai 2022. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Die Stadt Hecklingen ist eine kreisangehörige Stadt im Salzlandkreis mit derzeit ca. 6.900 Einwohnerinnen/Einwohnern. Sie liegt in der südlichen Magdeburger Börde, östlich des Harzes. Die Stadt Hecklingen besteht aus den Ortsteilen Hecklingen, Groß Börnecke, Schneidlingen und Cochstedt. Die Stadt Hecklingen liegt verkehrsbedingt an der B 180 und ca. 10 km von der A 14.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Kommunalverfassung und des Stadtrates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hecklingen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach § 1 Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomBesVO) in der Besoldungsgruppe A 15.

Bewerber/innen müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen die Altersgrenze nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (67. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 62 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 40 Absatz 2 KVG LSA). Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Absatz 2 KVG LSA wird hingewiesen.

- Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister muss gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (Formblätter dazu sind im Wahlamt der Stadt Hecklingen kostenlos erhältlich.) Für Bewerbungen in der Stadt Hecklingen müssen somit 60 Unterstützungsunterschriften beigebracht werden.
- Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des KWG LSA abgegeben wurde. Damit sind Bewerberinnen und Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Hecklingen durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gemäß § 30 Abs. 3 KWG LSA befreit.
- Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8b zu § 38a Abs. 2 KWO LSA), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38a sowie 39 KWO LSA.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist bei der

Stadt Hecklingen
Gemeindewahlleiterin
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen, OT Hecklingen

einzureichen.

Weiterhin ist die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zu erteilen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen, Vornamen,
- Beruf oder Stand,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung.

Ihr ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA) beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung und **endet am Montag, den 11.04.2022, 18 Uhr.**

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden. Kosten für die Bewerbung werden nicht erstattet. Durch den gewählten Bewerber ist nach der Wahl ein Führungszeugnis vorzulegen..

gez. Funke
Gemeindewahlleiterin